



**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG),
hier: Verbot des Mitführens von Trinkgefäßen aus Glas am Faschingsumzug 2018**

Zur Unterbindung von Gefahren, welche durch herumliegende Trinkgefäße aus Glas verursacht werden, erlässt die Stadt Schwabach gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Das Mitführen von Trinkgefäßen und Flaschen aus Glas ist während des Faschingsumzuges am 13.02.2018 von 12 bis 17 Uhr sowohl für die Teilnehmer des Zuges als auch für die Zuschauer in folgenden, im anliegenden Übersichtsplan rot markierten, Bereichen der Innenstadt von Schwabach verboten:

Zöllnertorstraße ab Einmündung in die Reichswaisenhaus-/Südliche-Ringstraße, Königstraße, Königsplatz, Rathausgasse bis Einmündung in die Südliche-Ringstraße, Martin-Luther-Platz, Ludwigstraße bis Einmündung in die Nördliche-Ringstraße.

Das Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen gilt auch für den Verkauf von Getränken aus Verkaufsständen heraus im genannten Gebiet.

Auf die beigefügte Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr.1) wird hiermit angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach folgenden Tag in Kraft.
- 4) Kosten werden nicht erhoben.

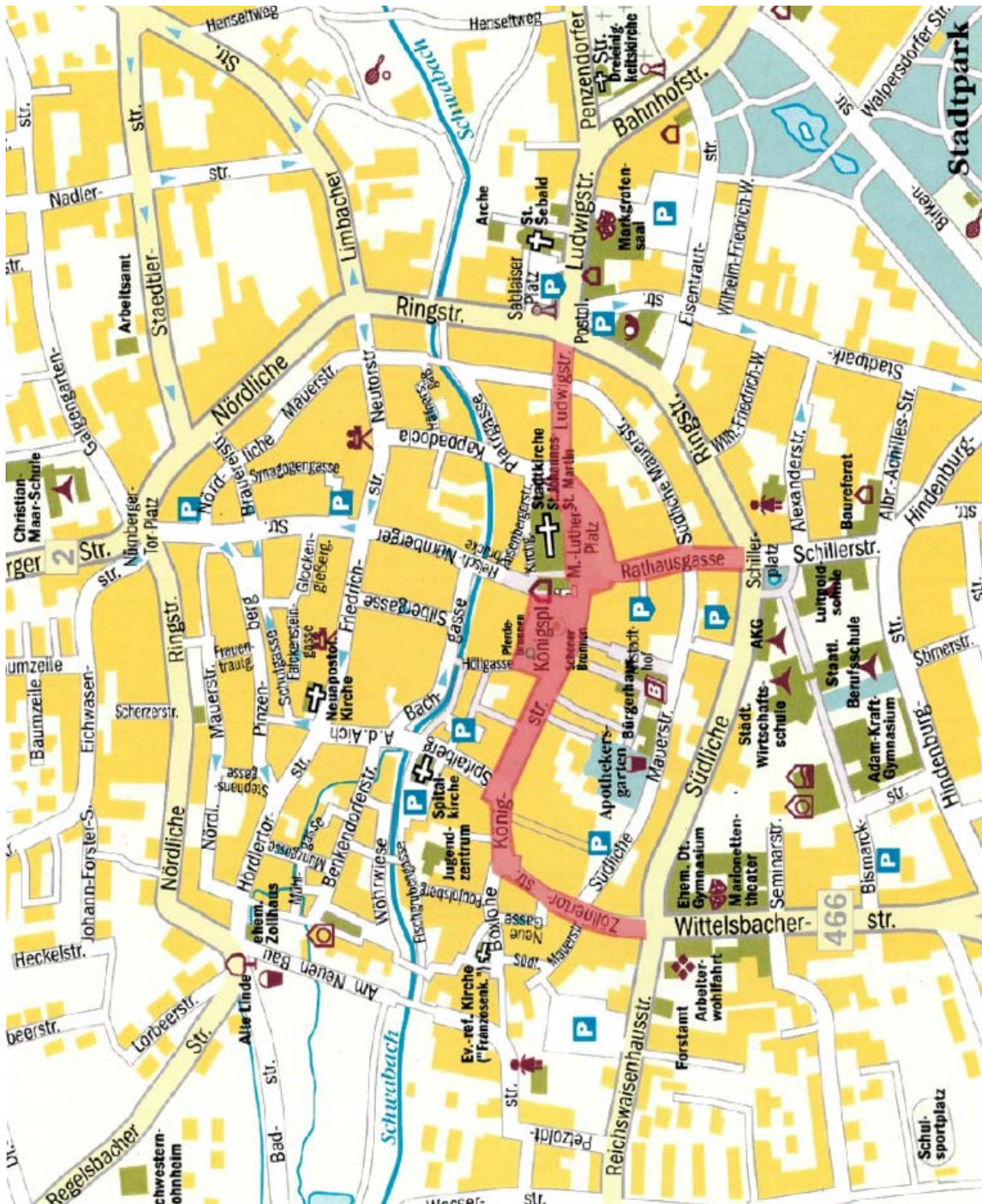
Hinweise:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Ordnungsamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a - c.

Stadt Schwabach, 07.02.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Anlage: Übersichtsplan



Dienststellenschließung am Faschings-Dienstag

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung (einschl. des Bürgerbüros) sind am Faschingsdienstag, 13. Februar 2018, ab 12 Uhr geschlossen.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist während der Faschingsferien von Montag, 12. Februar 2018, bis Samstag, 17. Februar 2018, geschlossen.

Der Recyclinghof hat am Faschingsdienstag von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Die Stadtbibliothek ist an diesem Tag von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Stadt Schwabach, 02.02.2018

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

Faschingszug

Wegen des Faschingszuges müssen am Faschingsdienstag, 13.02.2018, folgende Straßen ab ca. 13 Uhr für den Verkehr kurzfristig gesperrt werden: Birkenstraße - Hindenburgstraße - Wittelsbacherstraße - Zöllnertorstraße - Königstraße - Martin-Luther-Platz - Ludwigstraße - Südliche Ringstraße - Eisentrautstraße

Für die Aufstellung des Zuges müssen bereits ab 12:30 Uhr die gesamte Birkenstraße und die Walpersdorfer Straße zwischen Birkenstraße und Angerstraße gesperrt werden. In diesem Zusammenhang sind ab Montagabend die Parkmöglichkeiten an der Walpersdorfer Straße und Birkenstraße stark eingeschränkt.

Für die Auflösung des Zuges wird die Eisentrautstraße zwischen Stadtparkstraße und Bahnhofstraße nach Beendigung des Zuges ab ca. 15:30 Uhr gesperrt. Die Zufahrt zum Parkplatz am Markgrafensaal ist nur über die Ludwigstraße möglich.

Die betroffenen Haltestellen im Innenstadtbereich können für die Dauer des Faschingszuges nicht angefahren werden. Die Fahrgäste werden gebeten, ebenfalls die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen, zu beachten. Zudem gibt es auch im Internet Informationen unter www.schwabach-mobil.de sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/.

Für die Dauer des Faschingszuges wird der Taxistandplatz vom Martin-Luther-Platz in die Rathausgasse verlegt.

Während des Faschingszuges ist die Zufahrt zur Tiefgarage nur über die Rathausgasse möglich. Mit Einschränkungen/Behinderungen auch für ausfahrende Fahrzeuge ist in der Zeit von ca. 13:30 Uhr bis ca. 17 Uhr zu rechnen.

Nach Beendigung des Faschingszuges können die Haltestellen wieder planmäßig angefahren werden.

Stadt Schwabach, 02.02.2018

Knut Engelbrecht
Rechtsreferent

Bebauungsplan S-25-67, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Ecke Fürther Straße / Limbacher Straße“ tritt in Kraft

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes S-25-67 für das Gebiet „Ecke Fürther Straße / Limbacher Straße“ wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 26.01.2018 abgeschlossen.

Der Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans S-25-67 umfasst den Bereich des Gewerbegebiets Ecke Fürther Straße/ Limbacher Straße sowie Teile der Straßenverkehrsfläche. Konkret sind dies folgende Grundstücke, alle in der Gemarkung Schwabach: 762/2 (teilweise), 799/10 (teilweise), 801/3, 801/9, 801/10, 801/11, 801/12, 801/19, 801/20, 802, 802/2, 802/3, 802/4, 802/5 (teilweise), 803/3, 803/5. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem Übersichtsplan (Seite 5) zu entnehmen.

Der Bebauungsplan S-25-67, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus dem Planblatt sowie der Begründung, jeweils ausgefertigt am 07.02.2018.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-25-67, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, Zimmer 119, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

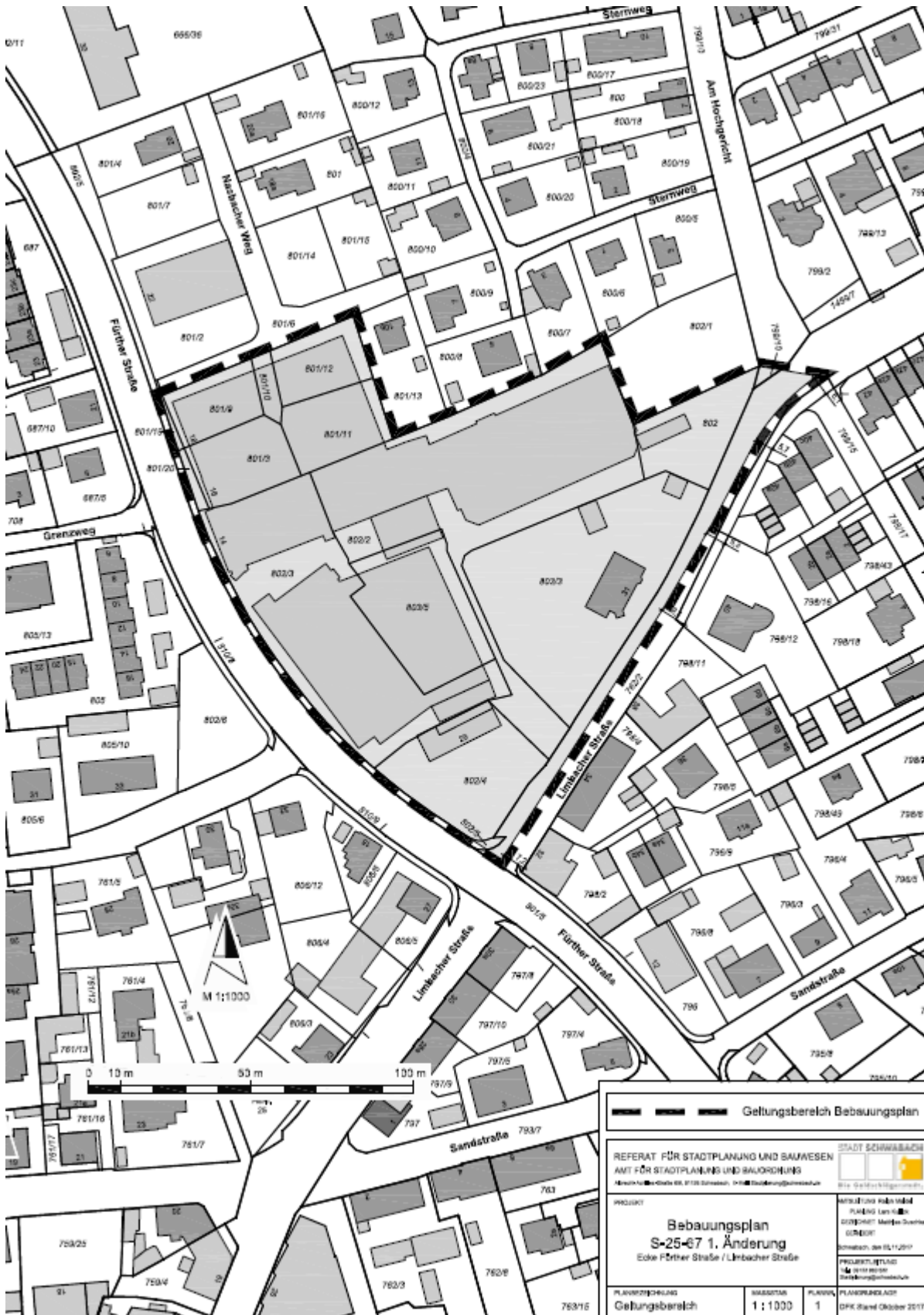
„Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).“

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“



Stadt Schwabach, 07.02.2018

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister

Straßensperrungen

Kappelbergsteig

Die Straße „Kappelbergsteig“ wird aufgrund von Tiefbau- und Rohrarbeiten für den Neubau einer Wasserhauptleitung zwischen der Hausnummer 5m und 37 vom 19.02.2018 bis voraussichtlich 29.03.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Poujolsberg

Der Poujolsberg wird aufgrund einer Gerüstaufstellung auf Höhe der Hausnummer 2 vom 12.02.2018 bis voraussichtlich 12.06.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich.

Stadt Schwabach, 02.02.2018

Knut Engelbrecht
Rechtsreferent

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Vorschlagslisten für Schöffen und Jugendschöffen (2019-2023)

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019-2023 wieder die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen statt. Bei der Stadt Schwabach werden daher Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim Amtsgericht Schwabach gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Für die Aufnahme in die Schöffenliste ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich. Für die Aufnahme in die Jugendschöffenliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und an den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Aus dem Bereich der Stadt Schwabach sind für die Vorschlagsliste 26 Personen für das Schöffenamt sowie 6 Personen für das Jugendschöffenamt zu benennen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Das Amt als Jugendschöffe/in erfordert darüber hinaus, dass die Schöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

Vorschläge können bis zum Freitag, 9. März 2018, schriftlich an die Stadt Schwabach gerichtet werden oder persönlich zu den üblichen Geschäftszeiten abgegeben werden.

Für das Amt der Schöffen am Amtsgericht und am Landgericht	Für das Amt der Jugendschöffen
Stadt Schwabach – Ordnungsamt – 2. OG, Zi.Nr. 2.15 Nördliche Ringstraße 2 a-c 91126 Schwabach Tel.: 09122 860-398 Fax : 09122 860 131 E-Mail: wahlamt@schwabach.de	Stadt Schwabach – Jugendamt – 1.OG, Zi.Nr.: 1.22 Nördliche Ringstraße 2 a-c 91126 Schwabach Tel.: 09122 860-335 Fax: 09122 860-346 E-Mail: jugendamt@schwabach.de

Es werden folgende Angaben benötigt:

- Familienname, Geburtsname, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Adresse
- Beruf
- Ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

- Für das Amt der Jugendschöffen: Kurze Angaben über erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung

Persönliche Voraussetzungen:

Dafür in Betracht kommen nur unbescholtene Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die zu Beginn der Amtsperiode das 25., aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen seit mindestens einem Jahr in Schwabach wohnen.

Unfähigkeit zum Schöffenamts (§32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht zu berufende Personen (§33 GVG, § 34 GVG):

Zu dem Amt eines Schöffen sollen u. a. nicht berufen werden:

- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in Schwabach wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind, (Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind);
- Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Für die Dienstleistung als Schöffe wird Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung im Rahmen besonderer Vorschriften gewährt, jedoch keine Vergütung, da es sich um ein Ehrenamt handelt. Vorschläge können auch von Parteien und Verbänden eingereicht werden. Dabei sollte angegeben werden, ob die vorgeschlagenen Personen mit einer Berufung zum Schöffen einverstanden sind.

Stadt Schwabach, 02.02.2018

Knut Engelbrecht
Rechtsreferent

Volkshochschule geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist wegen einer internen Fortbildung am Mittwoch, 21.02.2018, geschlossen.

Stadt Schwabach, 17.01.2018

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2017

Die Stadt Schwabach hat den nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vorgesehenen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts erstellt.

Der Beteiligungsbericht 2017 liegt während der üblichen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) in der Stadtkämmerei, Ludwigstraße 16 (II. Stock, Zimmer 2.20) zur Einsicht aus.

Unter <http://www.schwabach.de/verw/verwaltung/73368.html> ist der Beteiligungsbericht 2017 auch im Internet abrufbar.

Stadt Schwabach, 01.02.2018

Reinhard Strauß
stellvertretender Stadtkämmerer